

Bereich: Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Aktenzeichen: 75 00 12

Datum: 26.02.2016

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	02.03.2016				
Kreistag	16.03.2016				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Abfallentsorgungssatzung (AES) 2016

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES).

Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Das Landesverwaltungsamt hat rechtliche Bedenken zu verschiedenen Regelungen der Abfallentsorgungssatzung geäußert und Änderungsbedarf festgestellt. Wie bei der Abfallgebührensatzung hat die Verwaltung dies zum Anlass genommen, die Satzung insgesamt rechtlich prüfen und einen Vorschlag für eine Neufassung vorlegen zu lassen. Auf diesem Vorschlag basiert der beigefügte Satzungsentwurf. Anlässlich der Prüfung wurde die Satzung auch gestrafft und teils neu strukturiert, um sie übersichtlicher zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde auch ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Nachfolgend werden die Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung, ausgehend von deren §§ und Absätzen, im Einzelnen erläutert.

Eingangs waren die Gesetzeszitate zu aktualisieren.

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Die Vorschrift wurde in Abs. 1 um die neue, nun fünfstufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergänzt. Die weitere Formulierung gibt im Wesentlichen die Grundsätze der Abfallwirtschaft aus § 1 LAbfG LSA wieder, soweit Benutzer der öffentlichen Einrichtung die Abfallentsorgung umsetzen können. Da der Landkreis Jerichower Land nur diesen gegenüber Regelungen treffen darf, sind nunmehr nur sie als Pflichtige genannt. Außerdem ist die Formulierung jetzt stärker an den Gesetzestext angelehnt.

Die Pflicht zur Überlassung in einer Weise, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann, ist nun (als Regelung der Art und Weise der Überlassung) in einem eigenen Abs. 2 enthalten.

Abs. 2 der alten Fassung (a. F.) (Abfallberatung) ist nun Abs. 3 der neuen Fassung (n. F.).

§ 2 Entsorgungspflicht des Landkreises

Die Formulierung in Abs. 1 wird nun auf im Landkreis Jerichower Land angefallene Abfälle und die Pflichten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz und AbfG LSA bezogen und gibt die gesetzlichen Pflichten damit genauer wieder.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

Abs. 1 wurde mit Bezugnahme auf Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes präzisiert.

In Abs. 2 werden die Aufgaben des Landkreises Jerichower Land im Bereich der Abfallbewirtschaftung nun umfassender wiedergegeben als bisher. Bereitstellung und Überlassung wurden hierbei allerdings gestrichen, da dies Aufgaben der Abfallbesitzer, nicht des Landkreises Jerichower Land sind (Forderung des Landesverwaltungsamtes).

§ 4 Ausschluss von der Abfallentsorgung

Die Bestimmung besteht jetzt nicht mehr aus mehreren Absätzen. Absatz 3 (Möglichkeit des Ausschlusses von der Entsorgung im Einzelfall) war als bloße Wiedergabe des Gesetzes überflüssig. Abs. 2 - die Rückausnahme für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder –besitzer) vom Ausschluss von der Entsorgung - ist entfallen, da der Landkreis Jerichower Land sich sonst für das gesamte Spektrum gefährlicher Abfälle jedweder Herkunft leistungsbereit halten müsste. Nach der jetzigen Regelung werden nur diejenigen gefährlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ent-

sorgt, die am Schadstoffmobil angenommen werden. Das wird erreicht über eine entsprechend eingeschränkte Definition der gefährlichen Abfälle in § 13 n. F. (alle in der Abfallverzeichnisverordnung mit Sternchen gekennzeichneten, außer die gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossenen – dort ist dann für alle Abfälle, die nicht am Schadstoffmobil angenommen werden, der Ausschluss geregelt).

Der Ausschluss von Abfällen unter Verweis auf Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung wurde präziser formuliert, und ein fehlerhafter Verweis auf das Landesabfallgesetz (auch beanstandet vom Landesverwaltungsamt) wurde entfernt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Vorschrift wurde insgesamt deutlich umstrukturiert und gestrafft. Sie regelt nun in Abs. 1 n. F. den Anschlusszwang, in Abs. 2 n. F. die Definition des Grundstücks (an das der Anschlusszwang anknüpft), in Abs. 3 n. F. den Benutzungszwang, in Abs. 4 n. F. die Befreiungsmöglichkeit hiervon, in Abs. 5 n. F. den Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. Bioabfällen und in Abs. 6 n. F. Handlungspflichten des Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit dem Anschlusszwang und die Duldungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken. Im Einzelnen zu den Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung:

In Abs. 1 wurde der Anschluss- und Benutzungszwang auf solche Grundstücke beschränkt, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, weil sonst keine Grundlage für einen Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Ferner war der Kreis der Anschlusspflichtigen zu begrenzen. Neben Grundstückseigentümern kommen im Wesentlichen nur dinglich Berechtigte in Betracht. Mieter und Pächter einschließlich Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten können als solche nicht anschlusspflichtig sein, weil sich der Anschlusszwang auf Grundstücke bezieht und Adressat eines Anschlusszwangs daher nur der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte sein kann (z. B. OVG Saarlouis, Urt. v. 26.2.2015, 2 A 488/13). Ferner wurde die hier nicht passende Regelung zum Gebührenschuldner bei ungeklärter Eigentumslage gestrichen (berechtigte Forderung des Landesverwaltungsamtes). Stattdessen wird für die Fälle ungeklärter Eigentumsverhältnisse nun der zur Verwaltung des Grundstücks Befugte zum Anschlusspflichtigen erklärt.

Abs. 2 a. F. (Anschlusszwang bzgl. Bioabfällen) ist nunmehr zusammen mit § 9 Abs. 5 a. F. mit optimierter Formulierung in Abs. 5 n. F. enthalten.

Abs. 3 a. F. (Anschlusszwang auch für gemischt genutzte Grundstücke und Wochenendhäuser) hat nur klarstellende Funktion. Die Regelung ist in Abs. 1 integriert worden und allgemein auf zeitweise genutzte Grundstücke erweitert worden (mit Benennung entsprechender Beispiele).

Abs. 4 a. F. (Erbbauberechtigte etc.) betraf die sog. dinglich Berechtigten und ist nun ebenfalls in Abs. 1 n. F. integriert.

Abs. 5 a. F. (andere Herkunftsbereiche) gab wieder, wann ein Anschlusszwang und eine Überlassungspflicht für andere Herkunftsbereiche bestand. Die Überlassungspflicht ist bereits gesetzlich geregelt, und nach der Neufassung des Abs. 1 wird der Anschlusszwang, wie es auch erforderlich ist, auf Grundstücke beschränkt, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Damit wurde Abs. 5 a. F. entbehrlich.

Abs. 6 n. F. (a. F.: Wirksamkeit des Anschlusses mit Auslieferung der Abfallbehälter) verpflichtet nunmehr den Anschlusspflichtigen konkret dazu, alle Maßnahmen zu treffen, die

erforderlich sind, um den Anschluss sicherzustellen. Ferner werden die Duldungspflichten aus § 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz wiedergegeben.

Abs. 7 a. F. wurde gestrichen. Der dort geregelte Benutzungszwang ist nunmehr in Abs. 3 n. F. geregelt. Ansonsten enthielt Abs. 7 Ausführungen zur Überlassungspflicht bzw. fehlenden Überlassungspflicht. Da diese abschließend gesetzlich geregelt ist, sind die Ausführungen nicht erforderlich. Sie bergen außerdem stets die Gefahr, dem Gesetz zu widersprechen. Auch kann es zu Missverständnissen kommen, wenn die Ausnahmen von der Überlassungspflicht nicht vollständig benannt sind.

Abs. 8 a. F. ist nun bereits in Abs. 2 n. F. enthalten, da es sinnvoll ist, gleich nach Regelung der Anschlusspflicht für Grundstücke zu bestimmen, was als Grundstück im Sinne der Satzung gesehen wird.

§ 6 Abfalltrennung

Eingangs wurde der Begriff des Hausmülls durch den übergreifenden Begriff Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) ersetzt. In der Auflistung der getrennt erfassten Fraktionen in § 6 entfielen Verpackungsabfälle und Altglas, weil der Landkreis Jerichower Land für deren Entsorgung nicht zuständig ist und sie daher auch nicht regeln darf (Zuständigkeit der sog. Systembetreiber).

Der Begriff „Schadstoffe“ wurde in der Satzung generell durch den der „gefährlichen Abfälle“ ersetzt, weil dies der im Kreislaufwirtschaftsgesetz verwendete Begriff ist. Bei der Regelung zu Sonderabfallkleinmengen wurde ergänzt, dass es sich um solche aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten handelt (solche sind gemeint).

Die in Abs. 2 formulierten Pflichten zur getrennten Bereithaltung und Überlassung wurden auch auf Abfallerzeuger erstreckt (nicht nur -besitzer), da auch diese gemäß KrWG überlassungspflichtig sind.

§ 7 Hausmüll

§ 7 (Hausmüll) und § 8 (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind zu einer Bestimmung über Restabfall zusammengefasst worden, die in den Absätzen 3 und 4 auch bereits konkrete Angaben zur Entsorgung (Entsorgung über Behälter, Entsorgungsrhythmus) enthält.

Die Hausmülldefinition (Abs. 1 n. F.) wurde neu gefasst. Wie bisher geht es um Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt (jetzt ohne den falschen Zusatz „hauptsächlich“). Was Hausmüll war, wurde bisher über die Art und Weise der Einsammlung (über Restabfallbehälter) bestimmt. So kann der Nutzer der Abfallentsorgung jedoch nicht erkennen, um welche Abfälle es sich handelt. Das könnte er nur, wenn an anderer Stelle klar geregelt wäre, welche Art Abfall in Restabfallbehältern bereitzustellen ist. Dort, wo das geregelt war - § 28 - wurde aber wieder nur der Begriff Hausmüll verwendet. So lag gewissermaßen ein Zirkelschluss vor (Hausmüll ist der, der in Restabfallbehältern bereitzustellen ist - Was ist in Restabfallbehältern bereitzustellen? - Hausmüll). Nun ist Hausmüll der Abfall aus privaten Haushalten, der nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 - 15 genannten Abfallarten (das sind die getrennt erfassten) fällt.

Abs. 2 n. F. enthält nun die Definition des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls. Hier wurde nun, der Terminologie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend, auf „andere Herkunftsbereiche als private Haushalte“ abgestellt (statt der Formulierung „in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben“). Auch hausmüllähnlicher Gewerbeabfall wird nun als Abfall definiert, der nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 - 15 genannten Abfallarten fällt (allerdings auf

Abfall zur Beseitigung beschränkt).

Der Abfuhrhythmus in Abs. 4 n. F. war für den regulären Fall einerseits und bestimmte Naherholungsgebiete andererseits (in denen über das Kalenderjahr ein wechselnder Rhythmus praktiziert wird) zu regeln. Hierbei wurden die Naherholungsgebiete, die dies betrifft, konkret benannt (wie bislang bereits im Abfallkalender - siehe auch die Erläuterung zu § 28).

§ 8 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

§ 7 und 8 a. F. sind zu § 7 n. F. zusammengefasst worden (s. die Erläuterungen dort).

§ 9 Bioabfall, Grünabfall

§ 9 a. F. ist jetzt § 8 n. F. und erheblich gestrafft (sieben statt 13 Absätze) und umstrukturiert. Abs. 1 bis 3 n. F. bestimmt, was Bioabfall ist (Abs. 1: Definition, Abs. 2: Was gehört nicht dazu?, Abs. 3: Definition Grünabfall als Teil des Bioabfalls). Abs. 4 n. F. regelt die Eigenverwertung, Abs. 5 n. F. die Überlassung in Bioabfallbehältern, Abs. 6 n. F. den Entsorgungsrhythmus, Abs. 7 n. F. die Abgabemöglichkeiten an Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen. Zu den Änderungen im Einzelnen (geordnet nach den Bestimmungen der alten Fassung):

Der Begriff der Bioabfälle wurde in Abs. 1 neu definiert und zwar in Anlehnung an die Definition im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Definition wurde um einige praktische Beispiele ergänzt. Das verbessert die Verständlichkeit für den Leser. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass die in Abs. 3 n. F. gesondert definierten Grünabfälle hierzu gehören. „Bioabfall“ ist also der Oberbegriff. Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen werden nicht mehr aus der Bioabfall-Definition ausgenommen, weil auch andere Herkunftsbereiche die Biotonne finanzieren und so dasselbe Leistungsspektrum wie Haushalte in Anspruch nehmen können sollen.

In Abs. 2, in dem nicht zu den Bioabfällen gehörende Abfälle aufgelistet sind, wurden die Begriffe „Wertstoffe“ und „Abfallstoffe“ gestrichen, da sie nicht aussagekräftig sind und die Aussage so auch nicht uneingeschränkt richtig wäre. Die übrigen Beispiele wurden beibehalten.

Abs. 3 und 4 a. F. (Eigenverwertung von Bioabfällen aus privaten Haushalten) sind nunmehr zu Abs. 4 n. F. zusammengefasst und hierbei präzisiert worden.

Abs. 5 a. F. (Prüfung Eigenverwertung, Befreiung) wurde in § 5, die Bestimmung zur Anschlusspflicht, integriert (siehe oben).

Abs. 6 und 7 a. F. (Überlassung in Bioabfallbehältern) sind nunmehr, leicht verändert formuliert, in Abs. 5 n. F. enthalten.

Abs. 8 a. F. (Unterbleiben der Abfuhr aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund) konnte entfallen, weil Regelungen hierzu bereits in § 26 n. F. (Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung) enthalten sind.

Die Grünabfalldefinition aus Abs. 9 a. F. ist nunmehr in leicht veränderter Form in Abs. 3 n. F. enthalten. Die Beschränkung auf Abfälle, die nicht selbst kompostiert und auch keiner anderen Verwertung zugeführt werden können, entfällt, da der Landkreis Jerichower Land die Biotonne grds. als Entsorgungsmöglichkeit anbietet und dies über die Restabfallgebühr finanziert. Für Bioabfälle aus privaten Haushalten ist der Landkreis Jerichower Land auch dann entsorgungspflichtig, wenn diese kompostiert werden könnten. Andere Herkunftsberei-

che als private Haushalte müssen die von ihnen mitfinanzierte Biotonne ebenso nutzen können, obwohl sie grds. zur Verwertung verpflichtet sind.

Abs. 10 a. F. (Abgabe an Kleinannahmestellen) ist jetzt Abs. 7 n. F. Das Wort Bioabfall wurde durch das Wort Grünabfall ersetzt, da die zuvor genannten Beispiele (Heckenschnitt, Rasenmähd, Laub) zeigen, dass dies gemeint ist (auch Forderung des Landesverwaltungsamtes). Als Annahmestelle wurden die Grünabfallsammelplätze ergänzt. Die Anliefermöglichkeit besteht nur für an die Abfallentsorgung Angeschlossene und ist ferner auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

Abs. 11 a. F. (Beschränkung anderer Herkunftsbereiche auf die Abgabe an Kleinannahmestellen gegen „Entgelt“) wurde gestrichen, da die angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche die Grünabfallsammelplätze über die Restabfallgebühr mitfinanzieren und dann auch nutzen können müssen („Entgelt“ wurde auch vom Landesverwaltungsamt beanstandet).

Abs. 12 a. F. konnte entfallen, da die Grünabfallsammelplätze jetzt mit in Abs. 7 n. F. enthalten sind.

Abs. 13 a. F. ist entfallen. Die in Abs. 13 a. F. enthaltene Aussage, dass Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen generell nicht dem Abfallrecht unterliegen, war nicht zutreffend.

§ 10 Sperrmüll

§ 10 a. F. ist jetzt § 9 n. F. Abs. 1 und Abs. 2 a. F. wurden zu einem neuen Abs. 1 n. F. zusammengefasst, aus dem sich insgesamt ergibt, was Sperrmüll ist und was nicht dazugehört. Die in § 6 Abs. 1 genannten anderen Abfallfraktionen (Ziff. 1 und 3 bis 15) werden von der Definition ausgenommen. Ferner werden, wie bisher, bestimmte nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle beispielhaft genannt. Was bereits deshalb nicht zum Sperrmüll gehört, weil es zu den in § 6 Abs. 1 genannten anderen Abfallfraktionen gehört, musste dabei nicht mehr aufgeführt werden.

Abs. 3 a. F. ist nunmehr im Wesentlichen in Abs. 2 n. F. enthalten. Entsprechend den Regelungen in der Abfallgebührensatzung wird hier nun ausdrücklich geregelt, wer die kostenlose Abfuhr des Sperrmülls beantragen kann, nämlich angeschlossene Haushalte sowie angeschlossene andere Herkunftsbereiche. Der Verweis auf die Internetseite des privaten Entsorgers für die Beantragung der Sperrmüllabfuhr entfällt, um die Satzung insoweit neutral zu halten. Nunmehr wird geregelt, dass die Entsorgung spätestens (statt in der Regel) innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung erfolgt, um hier eine verbindliche Regelung zu treffen.

Abs. 4 a. F. ist nun Abs. 3 n. F. (Bereitstellung). Der vorher unklare Bereitstellungsor (vor dem Grundstück/auf Flächen des Grundstücks) ist nunmehr klar geregelt in dem Sinne, dass die Bereitstellung vor dem Grundstück erfolgt, soweit gefahrlos möglich. Anderenfalls ist die Bereitstellungsfläche mit dem Landkreis Jerichower Land abzustimmen.

Abs. 5 a. F. ist nun Abs. 4 n. F. (kostenlose Menge). Da auch angeschlossene andere Herkunftsbereiche die Sperrmüllabfuhr in Anspruch nehmen können, sind diese hier ergänzt worden.

Abs. 6 a. F. ist nun Abs. 5 n. F. (zulässige Abmessungen des Sperrmülls).

Abs. 7 a. F. (Sperrmüllentsorgung von allen angeschlossenen Grundstücken) konnte entfallen, da sich die Voraussetzung des Anschlusses bereits aus Abs. 2 (angeschlossene Haushalte oder andere angeschlossene Herkunftsbereiche) ergibt.

Abs. 8 a. F. (Anlieferung an Kleinannahmestellen) ist nun mit redaktionellen Änderungen in Abs. 6 n. F. enthalten.

Abs. 9 a. F. (getrennte Bereitstellung bestimmter Sperrmüllarten) ist Abs. 7 n. F.

§ 11 Altholz

§ 11 a. F. ist jetzt § 10 n. F. Die Abs. 1 bis 3 a. F. sind nun zu einem Abs. 1 n. F. (Definition von „Altholz“) zusammengefasst. Die Einschränkung auf private Haushalte und öffentliche Einrichtungen als Anfallstellen ist entfallen. Da auch die Altholzverwertung über die Restabfallgebühr finanziert wird, muss diese Leistung gleichermaßen privaten Haushalten und angeschlossenen anderen Herkunftsbereichen zugänglich sein.

In Abs. 2 wurde für die Beantragung der Abfuhr und Bereitstellung des Altholzes ein Verweis auf die Regelungen zum Sperrmüll ergänzt. Da Sperrmüll, Altholz und Altmetalle im Abfallsystem gesammelt werden, wurde ergänzt, dass bei gleichzeitiger Bereitstellung diese getrennt nach Abfallarten erfolgen muss.

In Abs. 3 n. F. wurde die (tatsächlich schon bestehende) Möglichkeit der Abgabe von Altholz an den Kleinannahmestellen ergänzt.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

§ 12 a. F. ist jetzt § 11 n. F. Die Definition in Abs. 1 ist unter Bezugnahme auf das Elektro- und Elektronikgerätegesetz neu gefasst worden. Die beispielhafte Aufzählung ist um weitere Geräte ergänzt worden.

In Abs. 2 (Abfuhr Großgeräte) wurden die anderen Herkunftsbereiche ergänzt, da diese ebenfalls Anspruch auf die über die Restabfallgebühr finanzierten Leistungen haben müssen. Bei der Regelung der Terminmitteilung entfällt die Bezugnahme auf den Entsorger. Die Passivformulierung ermöglicht grundsätzlich eine Mitteilung sowohl durch den Landkreis Jerichower Land als auch den Entsorger. Analog zur Sperrmüll-Regelung wurde hier ergänzt, dass die Entsorgung spätestens vier Wochen nach Vorliegen des Antrags erfolgt. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe der Großgeräte an den Kleinannahmestellen ist entfallen, um Dopplungen zu vermeiden (bereits geregelt in Abs. 4 n. F. – Anregung des Landesverwaltungsamtes).

Abs. 3 n. F. enthält nunmehr eine Regelung zur Bereitstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die bislang fehlte (geregelt wie für Sperrmüll).

Abs. 3 und 4 a. F. sind nun gestrafft in Abs. 4 n. F. enthalten (Abgabemöglichkeiten Klein- und Großgeräte). Es wurden Regelungen zur Überlassung der Großgeräte ergänzt, die den bestehenden Benutzungsordnungen entnommen wurden und in der Satzung enthalten sein sollten. Kleingeräte können nach der Neuregelung nicht nur von Privathaushalten abgegeben werden, da auch andere Herkunftsbereiche diese Leistung über die Restabfallgebühr mitfinanzieren und daher in Anspruch nehmen können müssen.

§ 13 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten

§ 13 a. F. ist jetzt § 12 n. F. Die Definition der gefährlichen Abfälle wurde um die Bezugnahme auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis ergänzt, weil dort alle gefährlichen Abfälle mit einem Sternchen gekennzeichnet und somit klar definiert sind. Gleichzeitig bleibt es bei einer allgemeinen Umschreibung (besondere Anforderungen an die Entsorgung und Überwachung), damit für den Leser deutlich wird, welche Abfälle gemeint sind. Hierzu

dient zusätzlich die Auflistung von Beispielen.

Abs. 2 verbietet nunmehr nur noch den Einwurf in die Abfallbehälter, während die richtige Entsorgung der gefährlichen Abfälle in Abs. 3 n. F. geregelt ist.

Abs. 3 a. F. (Anmeldepflicht) ist entfallen, da sie für haushaltsübliche Mengen nicht nötig ist.

Abs. 4 – 5 a. F. (Bekanntgabe des Tourenplans, Schadstoffannahmestelle) sind in Abs. 3 n. F. aufgegangen.

§ 14 gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)

§ 14 a. F. ist nun § 13 n. F. Die Sonderabfallkleinmengen sind nunmehr unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 1 der Satzung definiert. Sie sind der Abfallart nach identisch, stammen aber aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und fallen dort in jährlichen Mengen von nicht mehr als 2000 kg pro Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an. Ausgenommen werden alle gemäß Anlage 1 zur Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen gefährlichen Abfälle.

Entsprechend der Struktur des § 13 a. F. verbietet nunmehr Abs. 2 n. F. nur noch den Einwurf in die Abfallbehälter; Abs. 3 n. F. regelt die richtige Entsorgung. Der Verweis auf die Erhebung der Gebühr entfällt, weil dies Regelungsstand der Abfallgebührensatzung ist.

§ 15 Verpackungsabfälle, § 16 Altglas

Die Bestimmungen sind entfallen, weil der Landkreis Jerichower Land für die Entsorgung von Verpackungsabfällen und Altglas nicht zuständig ist.

§ 17 Altpapier

§ 17 a. F. ist § 14 n. F. und redaktionell überarbeitet worden. Die Regelung wurde außerdem auf Nichtverpackungen beschränkt, weil für Verpackungen die Systembetreiber zuständig sind. Zwischen Abs. 2 und 3 a. F. wurde ein neuer Abs. 3 eingefügt, der den Entsorgungsrhythmus für Altpapier regelt.

§ 18 Altmetalle

§ 18 a. F. ist § 15 n. F. und wurde redaktionell überarbeitet. Beispiele für Altmetallabfälle sind nunmehr in Abs. 1 aufgelistet, wo Altmetall definiert ist. Die Beschränkung auf Haushalte und gleichartige Anfallstellen entfällt, da die Leistung über die Restabfallgebühr finanziert wird und so allen Angeschlossenen zur Verfügung stehen muss. In Abs. 2 n. F. wird für die Beantragung und Bereitstellung auf die Regelungen zu Sperrmüll verwiesen. Außerdem wird eine getrennte Bereitstellung gefordert, wenn Sperrmüll und/oder Altholz gleichzeitig mit Altmetallen bereitgestellt werden.

§ 19 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

§ 19 a. F. ist jetzt § 16 n. F. Die Definition der Asbestabfälle in Abs. 1 wurde leicht redaktionell überarbeitet. Abs. 2 wurde erheblich um Regelungen zur Überlassung erweitert, die in den Benutzungsordnungen enthalten waren, aber Gegenstand der Satzung sein sollten.

§ 20 Altreifen/§ 21 Bauschutt/§ 22 Baustellenabfälle

§§ 20 bis 22 a. F. sind jetzt §§ 17 bis 19 n. F. Die Absätze 2 und 3 wurden jeweils zu einem

Abs. 2 zusammengefasst. § 21 und § 22 wurden voneinander abgegrenzt, da sich die Definitionen zuvor überschneiden haben. Die Beschränkung auf private Haushalte und vergleichbare Anfallstellen ist entfallen, da unklar war, was mit „vergleichbaren“ Anfallstellen gemeint sein sollte. Ferner ist davon auszugehen, dass die genannten Abfallarten gar nicht Abfall aus privaten Haushaltungen sein können, weil sie nicht „regelmäßig im Rahmen der üblichen Lebensführung“ anfallen.

§ 23 mineralischer Straßenaufbruch

§ 23 a. F. ist jetzt § 20 n. F., wurde redaktionell überarbeitet und im Aufbau den vorgehenden Paragrafen angepasst. Auch hier entfiel die Beschränkung auf private Haushalte und vergleichbare Anfallstellen.

§ 24 Bodenaushub

§ 24 a. F. ist jetzt § 21 n. F. und wurde lediglich leicht redaktionell überarbeitet. Wiederum entfiel die Beschränkung auf private Haushalte und vergleichbare Anfallstellen.

§ 25 Alttextilien

§ 25 a. F. ist jetzt § 22 n. F. Die Definition der Alttextilien wurde so geändert, dass nicht versehentlich erheblich mehr Materialien erfasst sind als gewünscht (zuvor sehr allgemeine Definition nur über das Material) und dass sie dem Benutzer der Abfallentsorgung eine konkrete Vorstellung vermittelt, welche Abfälle gemeint sind.

Abs. 2 wurde leicht redaktionell überarbeitet im Hinblick darauf, dass zu unterscheiden ist, ob Alttextilien als Bekleidung nicht mehr brauchbar oder als Abfall (z. B. auch durch Verbrennung) nicht mehr verwertbar sind. Das Landesverwaltungsamt hatte angemerkt, dass Letzteres vom Abfallbesitzer nicht gut beurteilt werden kann.

§ 26 Krankenhausspezifische Abfälle

§ 26 a. F. ist jetzt § 23 n. F. und wurde lediglich sehr geringfügig redaktionell überarbeitet.

§ 27 zugelassene Abfallbehälter

§ 27 a. F. ist der besseren Übersichtlichkeit halber nun auf zwei Bestimmungen - § 24 Abfallbehälter und § 25 Auswahl des Behältervolumens – aufgeteilt. Die Regelungen wurden insgesamt klarer strukturiert. Die unterschiedlich verwendeten Begriffe für Abfallbehälter (Müllgefäße, Tonnen ...) wurden vereinheitlicht (weitgehend überall „Abfallbehälter“).

§ 24 n. F. regelt nur noch die zugelassenen Abfallbehälter. Abs. 1 n. F. ersetzt die bisherigen Abs. 1 bis 3 a. F. Die abschließbaren Behälter sind entfallen, weil solche tatsächlich nicht existieren. Die zuvor verstreuten Regelungen zu der Frage, wann Beistellsäcke genutzt werden können, sind nunmehr konzentriert hier benannt. Abs. 4 a. F. (Gestellung Abfallbehälter) ist jetzt § 24 Abs. 2 n. F. Die Regelungen zu Mindestkapazitäten und der Möglichkeit, sich Dritter zu bedienen, entfielen (bloße Dopplungen).

§ 25 n. F. regelt in Abs. 1 die Auswahl eines ausreichenden Volumens (allgemein). Abs. 2 bis 6 enthalten konkrete Regelungen zur Bestimmung des Mindestbehältervolumens für Restabfall und Bioabfall. Abs. 7 betrifft die Gemeinschaftstonne, Abs. 8 die Nutzung von Beistellsäcken für die reguläre Abfallentsorgung. Abs. 9 regelt die Nutzung größerer Behälter bei wiederholter Überfüllung, Abs. 10 den Wechsel von Behältern, Abs. 11 die zeitweise Gestellung und Abs. 12 die Gestellung auf Campingplätzen und – neu – in bestimmten Naher-

holungsgebieten.

Im Einzelnen zu den bisherigen Regelungen:

Abs. 1 bis 4 a. F. sind in § 24 n. F. aufgegangen (s. o.).

Abs. 5 a. F. (Wahl Behältervolumen allgemein), jetzt § 25 Abs. 1, wurde nur redaktionell verändert.

Die Absätze 6, 10, 14 und 15 sowie Abs. 16 a. F. zu Bungalowsiedlungen betrafen das Behältermindestvolumen. Diese Regelungen sind nunmehr in veränderter Reihenfolge in § 25 Abs. 2 bis 6 n. F. enthalten. Für Bioabfall ist die Vorgabe eines Mindestvolumens von 10 l je Woche und Bewohner entfallen. Die vergleichsweise hohe Vorgabe ist gerade in Wohnbereichen ohne Gärten rechtlich problematisch, da erfahrungsgemäß weniger Bioabfall anfallen dürfe. Stattdessen wird nun nur die Nutzung überhaupt eines Gefäßes für Bioabfall vorgegeben. Obwohl hierdurch faktisch ebenfalls ein bestimmtes Volumen vorgegeben wird, ist dies weniger problematisch, da der Landkreis Jerichower Land nicht verpflichtet ist, jedwede noch so kleine Behältergröße vorzuhalten.

Abs. 7 a. F. (überfüllte Behälter) ist nunmehr § 25 Abs. 9 n. F. und wurde redaktionell geändert, Abs. 8 a. F. (vorübergehender Mehranfall) ist in § 25 Abs. 1 n. F. integriert, Abs. 9 a. F. (generelle Nutzung von Beistellsäcken) ist jetzt nur leicht redaktionell verändert § 25 Abs. 8 n. F. Abs. 10 a. F.: s. o.

Abs. 11 a. F. (Gemeinschaftstonne) ist mit geänderter Formulierung in § 25 Abs. 7 n. F. enthalten. Die Nutzung der Gemeinschaftstonne ist jetzt nicht nur für anschlusspflichtige, sondern auch für freiwillig angeschlossene Grundstücke möglich. Ferner ist die Regelung für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen entfallen, weil die Anschlusspflicht sich ohnehin auf das Grundstück bezieht und ein Behälter für ein Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus keine Gemeinschaftstonne ist, sondern ein regulärer Anschluss an die Abfallentsorgung. In § 25 Abs. 7 n. F. sind auch Regelungen aus der alten Abfallgebührensatzung zur Antragstellung (Bestätigung aller Nutzer) eingeflossen.

Abs. 12 a. F. (Behälterumtausch) ist nun § 25 Abs. 10 n. F., wobei hier Regelungen aus der alten Abfallgebührensatzung eingeflossen sind (Einschränkungen zu Änderungen des Behälterbestandes).

Abs. 13 a. F. (zeitweise Gestellung) ist nun § 25 Abs. 11 n. F., wobei hier zunächst nicht nur die Gebührenfolge, sondern überhaupt die Möglichkeit der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter zu regeln war. Die Beispielfälle wurden u. a. um die aus der Abfallgebührensatzung stammenden erweitert. Im Landkreis Jerichower Land existieren zwei unterschiedliche Systeme, um dem verringerten Anfall von Abfällen im Winter in bestimmten Gebieten Rechnung zu tragen. In bislang nur im Abfallkalender näher benannten Naherholungsgebieten wechselt der Abfuhrhythmus zwischen Sommer und Winter. Ansonsten gibt es die Möglichkeit der zeitweisen Gestellung. Beide Systeme müssen exakt voneinander abgegrenzt werden, da wechselnder Abfuhrhythmus und zeitweise Gestellung sich ausschließen. Dies ist nun hier umgesetzt, indem die Möglichkeit der zeitweisen Gestellung für die Naherholungsgebiete ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Abs. 14 und 15 a. F.: s. o. Abs. 16 a. F. (Campingplätze, Bungalowsiedlungen) ist bzgl. der Campingplätze mit etwas anderer Formulierung in § 25 Abs. 11 n. F. Die Regelung zu den Bungalowsiedlungen ist in § 25 Abs. 5 n. F. enthalten. Der unklare Begriff der Bungalowsiedlung wurde hierbei durch „nicht bewohnte Grundstücke (etwa Gartengrundstücke, Wochen-

endhäuser)“ ersetzt. Die Entsorgung über 1.100-l-Behälter wurde auch auf die Naherholungsgebiete, in denen der wechselnde Abfuhrhythmus praktiziert wird, erstreckt.

§ 28 Durchführung der Abfallentsorgung

§ 28 a. F. ist nun § 26 n. F. Da die bereits an anderer Stelle enthaltenen Regelungen zu Sperrmüll etc. entfallen sind, lautet die Überschrift nun „Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung“. Sie wurde insgesamt klarer strukturiert: Absätze 1 bis 6 regeln die Bereitstellung. Absätze 7 bis 9 betreffen Abfuhrhindernisse.

Im Einzelnen zu den Änderungen (geordnet nach den Absätzen der a. F.):

Abs. 1 a. F. (Bereitstellung in Behältern) ist nunmehr jeweils weiter vorn in der Satzung bei den Regelungen zu Restabfall, Bioabfall und Altpapier enthalten.

Abs. 2 a. F. (Entsorgungsrhythmus Restabfall) ist jetzt in § 7 Abs. 4 geregelt. Hierbei wurden die Begriffe des Hausmülls und hausmüllartigen Gewerbemülls kurz durch den Begriff des Restabfalls ersetzt (dass dieser sich aus Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zusammensetzt, geht aus § 6 Abs. 1 und der Überschrift zu § 7 hervor). Zudem ist eine Regelung zur Abweichung vom regulären Entsorgungsrhythmus ergänzt worden. Zunächst war die Möglichkeit der wöchentlichen Entsorgung von 1.100-l-Restabfallbehältern zu regeln. Ferner war hier die zuvor in der Abfallgebührensatzung enthaltene Regelung zum veränderten Entsorgungsrhythmus in Naherholungsgebieten einzufügen (wöchentlich im Sommer, monatlich im Winter), die hier zudem nun näher benannt wurden.

Abs. 3 a. F. (Entsorgungsrhythmus Bioabfall) ist nun in § 8 Abs. 6 enthalten, wobei die unklare Regelung zum abweichenden Rhythmus bei „extremen äußeren Bedingungen“ entfallen ist.

Abs. 4 und 5 a. F. (Leerungszeiten, Verschiebungen) sind nun zu § 26 Abs. 1 n. F. zusammengefasst.

Abs. 6 a. F. (zur Abfuhr sonstiger Abfallfraktionen) ist entfallen, da es sich um Dopplungen handelte.

Abs. 7 a. F. (Bereitstellung Abfallbehälter) wurde leicht redaktionell überarbeitet zu § 26 Abs. 2 n. F.; die Pflicht zur Bereitstellung von Abfallbehältern wurde auf Behälter beschränkt, die nicht gem. § 26 Abs. 3 (1.100-l-Behälter unter bestimmten Voraussetzungen) oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 n. F. (Entfernungen über 80 m oder Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3) vom Standplatz zu holen sind. Aufgrund eines Hinweises des Landesverwaltungsamtes wurde die Bereitstellung der Behälter am Vorabend ermöglicht. Die Regelung zur Überfüllung von Behältern findet sich nun in § 26 Abs. 7 n. F. am Ende.

Abs. 8 a. F. wurde mit Abs. 17 a. F. zu § 26 Abs. 7 n. F. zusammengelegt, weil beide Regelungen denselben Sachverhalt betrafen (nicht anfahrbare Grundstücke).

Abs. 9 a. F. ist hinsichtlich des Zurückstellens der Abfallbehälter nun in § 26 Abs. 1 n. F. am Ende enthalten. Da es an einer rechtlichen Grundlage für die Verpflichtung der Benutzer, Weisungen eines Privaten befolgen zu müssen, fehlt, ist der weitere Inhalt von Abs. 9 a. F. entfallen.

Abs. 10 a. F. (Entfernungen vom Standplatz über 80 m) ist in § 26 Abs. 4 n. F. aufgegangen, der zusätzlich noch den Fall regelt, dass die Voraussetzungen für eine Entleerung von 1.100-l-Behältern vom Standplatz nicht erfüllt sind. Hier wird jeweils auf die Möglichkeit von

Einzelfallregelungen verwiesen.

Abs. 11 und 12 a. F. (1.100-l- Behälter) sind nun zu § 26 Abs. 3 n. F. zusammengefasst. Hierbei wurde der Ort, bis zu dem die 20 m für einen Transport der 1.100-l-Behälter gemessen werden, näher definiert (öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße).

Abs. 13 a. F. (keine Überfüllung) ist zusammen mit weiteren Regelungen zur Überfüllung aus Abs. 7 a. F. nun in § 26 Abs. 5 n. F. enthalten.

Abs. 14 a. F. (Bereitstellung Beistellsäcke) ist in § 26 Abs. 6 n. F. enthalten. Auch hier ist die Bindung an Weisungen des Beauftragten des Landkreises Jerichower Land entfallen.

Abs. 15 a. F. (Abfuhrhindernisse) ist § 26 Abs. 8 n. F. leicht redaktionell verändert.

Abs. 16 a. F. (Ausschluss von Ansprüchen) ist § 26 Abs. 9 n. F. enthalten, wobei zur Vermeidung von Widersprüchen mit der Abfallgebührensatzung geregelt wurde, dass kein über die Regelungen der Abfallgebührensatzung hinausgehender Anspruch besteht.

Abs. 17 a. F. (Schwierigkeiten beim Anschluss) ist in § 26 Abs. 7 n. F. aufgegangen.

Abs. 18 a. F. (Abfuhr vom Entstehungsort bei Übernahme von Mehrkosten) ist entfallen; in solchen Fällen besteht die Möglichkeit von Einzelfallregelungen (wie in § 26 Abs. 4 n. F. erwähnt).

§ 29 Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

§ 29 a. F. ist § 27 n. F.

Abs. 1: Für den Eigentumsübergang wird nunmehr der Zeitpunkt der Übernahme der Abfälle festgelegt. Zivilrechtlich ist i. d. R. eine Übergabe und damit Begründung von Besitz durch den Landkreis Jerichower Land erforderlich. Der zuvor hierfür festgelegte Zeitpunkt des Überlassens ist nicht mehr in Abs. 2 definiert, weil hier vielmehr der Anfall von Abfällen zu regeln war (als Mindestinhalt der Satzung gemäß § 4 Abs. 1 AbfG LSA – so auch vom Landesverwaltungsamt gefordert).

Abs. 2 regelt nunmehr statt des Zeitpunkts der Überlassung den Zeitpunkt des Anfallens, wie es in § 4 Abs. 1 als Mindestinhalt der Abfallentsorgungssatzung gefordert ist. Mit den bislang geregelten Tatbeständen wurde der Zeitpunkt der Überlassung unzulässig vorverlegt. Als Regelung des (spätesten) Zeitpunkts des Anfalls von Abfall konnten die Tatbestände mit einigen redaktionellen Änderungen (und Ergänzung der Grünabfallsammelstellen) aber erhalten bleiben.

In Abs. 3 (Durchsuchung von Abfällen) wurde die Definition der „Unbefugten“ gestrichen, da sie zu weitgehend war. Nach der Rechtsprechung ist z. B. der Abfallbesitzer selbst nicht „Unbefugter“. Die Regelung war auch vom Landesverwaltungsamt beanstandet worden.

§ 30 Anlieferung bei den Kleinannahmestellen

§ 30 a. F. ist nunmehr § 28 n. F. und betrifft zusätzlich auch Grünabfallsammelplätze. Einige Regelungen aus den Benutzungsordnungen wurden in die Satzung übernommen. Dies gilt zum einen für Haftungsbeschränkungen, die nur in einer Satzung wirksam geregelt werden können, zum anderen für nähere Regelungen zur Überlassung, die zum erforderlichen Inhalt der Satzung gehören.

§ 31 Altfahrzeuge

Die Bestimmung konnte entfallen, da die Altfahrzeuge, soweit der Halter ermittelt werden kann, über eine Ersatzvornahme entsorgt werden und die Entsorgung nach deren Regeln finanziert wird. Soweit der Halter nicht ermittelt werden kann, folgt die Entsorgung den Regeln über verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die weiterhin bestehen.

§ 32 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

§ 32 a. F. ist jetzt § 29 n. F. Statt des bisher enthaltenen (überflüssigen) bloßen Verweises auf § 11 AbfG LSA ist nunmehr für die erforderlichen Fälle geregelt, wie die Überlassung der Abfälle zu erfolgen hat.

§ 33 Modellversuche

– jetzt unverändert § 30

§ 34 Auskunftspflicht

§ 34 a. F. ist jetzt § 31 n. F. In Abs. 2 war die Anzeigepflicht auf den Anschlusspflichtigen zu begrenzen, da die voraussichtlich nur gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für diese Pflicht nur die Verpflichtung des Anschlusspflichtigen (als Gebührenpflichtigem für die grundstücksbezogenen Gebühren) trägt. Die Anzeigepflicht bei Wechsel des Pflichtigen ist nun statt auf den Grundstückseigentümer auf alle Anschlusspflichtigen bezogen (Forderung des Landesverwaltungsamtes).

§ 35 Gebührenpflicht

– jetzt unverändert § 32

§ 36 Bekanntmachungen

§ 36 a. F. ist § 33 n. F. Der tatsächlichen Praxis Rechnung tragend, sollen die in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen nur im Internet erfolgen. Darüber hinaus bleibt der Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt und auf die Veröffentlichung des Abfallkalenders bestehen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten – jetzt § 36

§ 37 a. F. ist § 34 n. F. Die Tatbestände waren zu überarbeiten. Teilweise enthielten sie bereits Verweise ins Leere; teilweise waren sie unbestimmt gefasst oder passten nicht zum Gebot/Verbot der Norm, auf die verwiesen wurde.

§ 38 Entsorgungsanlagen/Annahmestellen – jetzt § 37 Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze

§ 38 a. F. ist § 35 n. F. – mit der Überschrift „Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze“. Hier sind nunmehr die zuvor mitten in der Satzung genannten Kleinannahmestellen aufgelistet und die Grünabfallsammelplätze in Anzahl bestimmt.

Anlage 1: Ausschlusskatalog

Im Ausschlusskatalog sind Erläuterungsspalten mit den Gründen für den Ausschluss entfallen, da diese verwirrend und nicht erforderlich waren. Einige Änderungen (insb. Ergänzung von Annahmebedingungen und einzelne weitere Ausschlüsse) erfolgten auf Grundlage eines

Abgleichs mit dem Annahmekatalog des MHKW Rothensee. Teilweise waren Ausschlüsse für Abfälle enthalten, die nach den Regelungen der Satzung angenommen werden. Diese Ausschlüsse entfielen nun.

Anlagen:

Abfallentsorgungssatzung (AES)

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)